



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2014
COM(2014) 378 final

2014/0193 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates im Hinblick auf bestimmte
Fangbeschränkungen**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014¹ werden die Fangmöglichkeiten 2014 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die Fangmöglichkeiten werden in der Regel innerhalb des Zeitraums, in dem sie gelten, mehrmals geändert.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Vorschläge zielen darauf ab, die oben genannte Verordnung wie nachstehend umrissen zu ändern.

Auf der Grundlage der von Grönland festgesetzten Zuteilung und in Übereinstimmung mit dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits sowie dem zugehörigen Protokoll erhält die Union 7,7 % der TAC für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete V und XIV. Zum Zeitpunkt, an dem der Vorschlag zur Annahme übermittelt wurde, lagen das Angebot Grönlands und die Stellungnahme der Mitgliedstaaten noch nicht vor. Deshalb wird diese TAC im vorliegenden Vorschlag mit „pm“ (pro memoria) ausgewiesen und die Angabe nach Annahme des Vorschlags ergänzt.

Was Rotbarsch in den internationalen Gewässern der Gebiete I und II betrifft, so enthielt die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 eine fehlerhafte Zahl (19 300 Tonnen), die nicht der von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik festgesetzten TAC von 19 500 Tonnen entsprach. Wie in der Fußnote zur Quote der Union, die nicht geändert wird, erklärt wurde, darf diese TAC nicht vor dem 1. Juli 2014 gefischt werden. Ein anderer Fehler wurde bei der TAC für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV festgestellt: Die Unionsquote, die zwischen Norwegen, den Färöern und einigen Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, lag mit 4665 Tonnen um 200 Tonnen über dem tatsächlichen Angebot Grönlands von 4465 Tonnen. Schließlich wurden bestimmte Fehler bei der TAC für Makrele in den Gebieten IIIa und IV, in den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und in den Unterdivisionen 22-32 berichtet: Erstens kann die Quote der Union in färöischen Gewässern gefischt werden, zweitens sollten die Färöer die Möglichkeit haben, einen Teil ihrer Quote für Makrele (46 850 Tonnen) in bestimmten Gebieten der EU zu fischen, und dies sollte in der diesbezüglichen Tabelle berücksichtigt werden; in diesem Zusammenhang muss außerdem die Beschreibung des Gebiets der Unionsgewässer, in denen färöische Schiffe Makrele fischen dürfen, berichtet werden (Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 43/2014).

Schließlich enthält der vorliegende Vorschlag Änderungen im Zusammenhang mit den Durchführungsmaßnahmen bezüglich der regionalen Fischereiorganisationen (RFO). Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer

¹ Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

8. ordentlichen Tagung im Jahr 2012 eine Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahme hinsichtlich des Verbots bestimmter Fangtätigkeiten in Bezug auf Weißspitzen-Hochseehai (*Carcharhinus longimanus*) beschlossen. Auf ihrer 9. ordentlichen Tagung hat die WCPFC ein ähnliches Verbot in Bezug auf Seidenhai (*Carcharhinus falciformis*) angenommen. Beide Verbote sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates im Hinblick auf bestimmte Fangbeschränkungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits² sowie dem zugehörigen Protokoll³ erhält die Union 7,7 % der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Gebiete V und XIV.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates⁴ wurde für die Union für 2014 eine Quote von 0 Tonnen für den Bestand an Lodde in diesen grönländischen Gewässern festgesetzt, die bis zum 30. April 2014 gelten sollte.
- (3) Am *[date to be added]* erhielt die Union von den grönländischen Behörden die Mitteilung, dass die TAC für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete V und XIV für den Zeitraum vom *[date to be added]* bis zum *[date to be added]* auf *[pm]* Tonnen festgesetzt wird. Die entsprechende Quote der Union für diesen Zeitraum dürfte daher auf *[pm]* Tonnen festgesetzt werden.
- (4) Die TAC, die für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der Gebiete I und II und für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV festgesetzt wurden, sind zu berichtigen. Außerdem ist die TAC für Makrele in der Nordsee und in angrenzenden Gebieten zu berichtigen, um die Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang zwischen der Union und den Färöern einzubeziehen; ferner sollte das Gebiet, für das färöische Schiffe Fanggenehmigungen für die Fischerei auf Makrele erhalten können, entsprechend geändert werden.
- (5) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer 8. ordentlichen Tagung das Verbot des Mitführens an Bord, des Umladens, des Lagerns und des Anlandens von Weißspitzen-Hochseehai (*Carcharinus longimanus*) beschlossen. Auf ihrer 9. Tagung hat die WCPFC ein ähnliches Verbot in Bezug auf Seidenhai (*Carcharhinus falciformis*) angenommen. Beide Verbote sollten in

² ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4.

³ ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5.

⁴ ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1.

Unionsrecht umgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁵ sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.

- (6) Die in der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2014. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher grundsätzlich auch ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Vertrauensschutzes werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Das Verbot der Fischerei auf Seidenhai im WCPFC-Übereinkommensbereich wird jedoch am 1. Juli 2014 wirksam und sollte ab diesem Datum angewandt werden. Ebenso sollte die berichtigte TAC für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten, da sie eine Verringerung der Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union zur Folge hat. Außerdem sollten in Anbetracht der Fangsaison für Lodde die in dieser Verordnung vorgesehenen Fangbeschränkungen für den betreffenden Bestand ab dem [date to be added] gelten.
- (7) Da die Änderung einiger Fangbeschränkungen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von Fischereifahrzeugen der Union hat, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 ist entsprechend zu ändern -
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 43/2014

- (1) In die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird folgender Artikel 37a eingefügt:

„Artikel 37a
Weißspitzen-Hochseehai

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehai (*Carcharhinus longimanus*) ist verboten.
 2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.“
- (2) Es wird folgender Artikel 37b eingefügt:

„Artikel 37b
Seidenhai

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Seidenhai (*Carcharhinus falciformis*) ist verboten.
2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.“

⁵ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (3) Der Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird gemäß dem Text in Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (4) Der Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird gemäß dem Text in Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
- (5) Der Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird gemäß dem Text in Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt ab dem 1. Juli 2014.

Artikel 1 Nummern 3 und 5 sowie Anhang II Buchstabe c gelten ab dem 1. Januar 2014.

Anhang II Buchstabe a gilt ab dem *[date to be added]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin